

IX.

Schlubestimmungen

§ 51

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

§ 52

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 24. September 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 4. August 1954 über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 (GBl. S. 667) außer Kraft.

Gesetz**über die Auflösung des Stadtkreises Schneeberg, Bezirk Karl-Marx-Stadt.**

Vom 24. September 1958

§ 1

(1) Der Stadtkreis Schneeberg wird mit Wirkung vom 23. November 1958 aufgelöst.

(2) Aus dem bisherigen Stadtkreis Schneeberg werden die Stadt Schneeberg und die Gemeinden Schlema und Lindenau gebildet und in den Landkreis Aue eingegliedert.

§ 2

(1) Auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) sind Neuwahlen zu den Volksvertretungen der Stadt j Schneeberg und der Gemeinden Schlema und Lindenau sowie Nachwahlen zum Kreistag Aue durchzuführen. Mit der Neuwahl ist die Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises Schneeberg aufgelöst.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

(2) Die genaue Zahl der für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schneeberg und für die Gemeindevertretungen der Gemeinden Schlema und Lindenau zu wählenden Abgeordneten ist von der Stadtverordnetenversammlung des bisherigen Stadtkreises Schneeberg gemäß § 7 des Gesetzes vom 3. April 1957 festzulegen.

(3) Für den Kreistag Aue kann auf Grund der Nachwahl zum Kreistag in der Stadt Schneeberg und in den Gemeinden Schlema und Lindenau die Höchstzahl der gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. April 1957 um höchstens 25 überschritten werden. Die genaue Zahl der nachzuwählenden Abgeordneten ist vom Kreistag Aue festzulegen.

(4) Die Festsetzung des Wahltermins erfolgt durch den Ministerrat.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 24. September 1958 in Kraft.

Beschluß**über die Wahlen zu den Bezirkstagen und im Bereich des ehemaligen Stadtkreises Schneeberg.**

Vom 24. September 1958

1. Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) werden die Wahlen für die Bezirkstage auf den

16. November 1958

festgesetzt.

2. Die Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung Schneeberg und für die Gemeindevertretungen Schlema und Lindenau, Kreis Aue, sowie die Nachwahlen für den Kreistag Aue werden auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. September 1958 über die Auflösung des Stadtkreises Schneeberg,

Bezirk Karl-Marx-Stadt (GBl. I S. 684) auf den
16. November 1958

festgesetzt.

3. Für die Organisation und Durchführung der Wahlen auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. April 1957 ist der Minister des Innern als Wahlleiter der Republik verantwortlich.

Berlin, den 24. September 1958

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Der Minister des Innern

I. V.: Jendretzky
Stellvertreter des Ministers
und Staatssekretär für die
Anleitung der örtlichen Räte